

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Geschäftsverkauf und Luxussteuerpflicht

Nach dem § 22 des Umsatzsteuergesetzes liegt eine erhöhte steuerpflichtige Lieferung im Kleinhandel nicht vor, wenn Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben werden und dabei den Sicherungsvorschriften genügt ist. Zwei Voraussetzungen, eine sachliche und eine formelle, müssen gegeben sein, wenn Befreiung von der Luxussteuer eintreten soll. Sachliches Erfordernis ist, daß der Erwerber die Gegenstände zur Weiterveräußerung bestimmt hat, formelles Erfordernis, um der Vergünstigung der Steuerbefreiung teilhaftig zu werden, ist die Führung des Nachweises durch Vorlage einer behördlichen Bescheinigung, der Weiterveräußerungsbescheinigung, die vom Finanzamt beglaubigt sein muß. Aus der Bescheinigung soll hervorgehen, daß die veräußerten Gegenstände in dem Unternehmen, für das der Erwerb stattfindet, gewerblich weiterveräußert werden können. Das Gesetz verlangt zwar nicht, daß der Lieferer sich bei jeder einzelnen Bestellung oder Entnahme die Bescheinigung vorlegen läßt, wenn er mit dem Abnehmer in ständigen Geschäftsbeziehungen steht und ihm Inhalt und Geltungsdauer der Bescheinigung bekannt sind. Sonst aber gibt das Gesetz keine Möglichkeit, von der Vorlegung der Bescheinigung z. B. bei der ersten Bestellung abgesehen, es soll also nicht genügen, daß der Erwerber in der Lage ist, eine Bescheinigung vorzulegen, sondern er hat dies positiv zu tun. Die Vorlegung braucht nicht persönlich von dem Veräußerer zu erfolgen, sie kann auch einer vertrauenswürdigen Stelle, die dem Veräußerer davon Mitteilung macht, vorgelegt werden.

Zum Beweise dafür, daß der Veräußerer seine Prüfungspflicht erfüllt und sich davon überzeugt hat, daß die materiellen Voraussetzungen für die steuerliche Vergünstigung gegeben sind, hat der Veräußerer die Lieferung in das Steuerbuch einzutragen unter Bezeichnung von Namen und Wohnort des Erwerbers und unter Angabe der Nummer der Bescheinigung.

Hiernach sind die Obliegenheiten des Gewerbetreibenden, soweit sie bei der Weiterveräußerung an sich luxussteuerpflichtiger Gegenstände in Frage kommen, für die Zeit der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit nach dem Gesetz genau bestimmt. Verkauft er sein Warenlager freiwillig im ganzen oder gelangt dies durch einen Konkursverwalter zur Veräußerung, so fällt ein solcher Verkauf noch innerhalb der gewerblichen Tätigkeit, denn diese endet erst mit der tatsächlichen Einstellung des Geschäftsbetriebes, nicht schon mit dem bloßen Entschluß, den Betrieb nicht mehr fortzuführen. Gehört somit die mit der Absicht der Geschäftseinstellung vorgenommene Liquidation noch zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit, so liegt der Verkauf des ganzen Betriebes, des Geschäftsunternehmens als solchen, außerhalb der gewerblichen Tätigkeit. Der Verkauf des Geschäfts ist umsatzsteuerfrei, es erheben sich aber Zweifel, ob für die mitveräußerten, der erhöhten Umsatzsteuer unterworfenen Gegenstände die Luxussteuerpflicht dann gegeben sein kann, wenn der Erwerber zur Zeit des Geschäftsüberganges auf ihn noch nicht im Besitz der Weiterveräußerungsbescheinigung war. Streng genommen nach dem Wortlaut des Gesetzes ist dies vielleicht zu bejahen mit Rücksicht auf die in der Befreiungsvorschrift gegebenen Bedingungen, jedoch nicht nach dem Zweckgedanken des Gesetzes. Es kann nicht gerechtfertigt erscheinen, wollte man beim Verkauf eines Juweliergeschäftes an einen Juwelier, der im Zeitpunkt des Kaufabschlusses noch nicht im Besitz der Weiterveräußerungsbescheinigung war und es auch noch nicht sein konnte, weil er erst durch die Geschäftsübernahme die Vorbedingung für die Ausstellung der Bescheinigung erfüllte, die Luxussteuer in Anspruch nehmen. Die zur Vermeidung der Umgehung der Luxussteuer ergangenen Sicherungsvorschriften können in solchem Falle — so sehr ihre strenge Handhabung auch sonst zu billigen sein mag — nicht ohne Einschränkung nach dem buchstäblichen Sinne des Wortlauts ausgelegt werden, die Auslegung muß auch der Absicht des Gesetzgebers gerecht werden.

Bei einem Geschäftsverkauf werden meist nicht nur die Gegenstände des Betriebsvermögens, sondern auch immaterielle Güter, geschäftliche Beziehungen zu anderen Personen, die Firma und dergleichen übertragen. Wenn in dem Verkaufspreis für das Geschäft das Warenlager einbegriffen ist, so braucht eine besondere Bewertung des Warenlagers nicht zu erfolgen. Auch hieraus geht dann hervor, daß es sich nicht um eine normale Veräußerung von Gegenständen des Warenlagers handelt, vielmehr liegt ein ausnahmsweiser Verkauf eines Kleinhändlers an einen Wiederveräußerer vor, wobei die erhöhte Umsatzsteuer erst dann zur Hebung kommen soll, wenn der weitere Kleinhändler, in diesem Falle der Erwerber und Fortführer des Geschäfts, die Waren an den Verbraucher ab-

gibt. Die Weiterveräußerungsbescheinigung geht durch den Geschäftsverkauf zwar nicht auf den Käufer über, der Veräußerer aber hat sich durch Abschluß des Kaufvertrags mit einem Juwelier als Käufer seines Geschäfts ohne Zweifel die Gewißheit darüber verschafft, daß die Waren in dem in gleicher Weise fortzuführenden Unternehmen nur zur Wiederveräußerung Verwendung finden sollen. Da nun der Geschäftskauf für den Erwerber nur dann einen Sinn haben kann, wenn er sich vorher bei seinem Fachverbande die Befürwortung der Weiterveräußerungsbescheinigung gesichert hat, die Befürwortung beim Finanzamt aber gewerbliche Tätigkeit, die eben durch den Geschäftskauf sich erst zu erkennen gibt, zur Voraussetzung hat, so kann — ganz abgesehen davon, daß der Verkauf des Betriebes im ganzen außerhalb der gewerblichen Tätigkeit liegt — es nicht der Zweckgedanke der Sicherungsvorschriften sein, bei einer solchen Geschäftsübertragung die Luxussteuerpflicht auszusprechen.

### Steuerschulden und private Geschäftsschulden beim Geschäftsverkauf

Der Erwerber haftet neben dem Veräußerer für die laufenden und für die festgesetzten, aber noch nicht entrichteten Steuern. Diese Haftung des Erwerbers tritt jedoch nur dann ein, wenn die Veräußerung des ganzen Unternehmens vorliegt. Dadurch daß ein Geschäft, zwar mit Firma und Kundschaft, aber ohne Aktiven und Passiven verkauft wird, wird die Haftung des Erwerbers nicht ausgeschlossen. Für rückständige, noch nicht veranlagte Steuern hat der Erwerber in der Regel nicht aufzukommen, z. B. auch nicht für etwa hinterzogene Steuern. Dagegen erstreckt sich die Haftung des Käufers auf die rückständigen Steuern, soweit sie festgesetzt sind.

Unter laufenden Steuern versteht man diejenigen, welche für den beim Zeitpunkt des Geschäftsverkaufs laufenden Steuerabschnitt z. B. als Umsatzsteuer und Luxussteuer zu entrichten sind. In Frage kommt demnach die Umsatzsteuer, die von den Umsätzen des Kalenderjahres, in das der Erwerbstag fällt, erhoben wird. Aus der Nebeneinanderstellung der festgesetzten und der laufenden Steuer ergibt sich, daß von den am Erwerbstag nicht mehr laufenden Steuern nur diejenigen den Erwerber belasten, die bereits festgesetzt sind. Festgesetzt wird die Steuer durch den endgültigen Steuerbescheid; ist ein solcher dem früheren Geschäftsinhaber zugestellt, aber die danach zu zahlende Steuer noch nicht entrichtet, so haftet der Erwerber neben dem Veräußerer.

Die Haftung des Käufers eines Geschäfts erlischt nicht dadurch, daß er letzteres weiter veräußert, denn die Steuerbehörde kann sich wegen der hier in Frage stehenden Schulden nicht nur an den letzten Erwerber halten, sondern sie kann ebensogut auch den vorherigen Inhaber in Anspruch nehmen. Die Haftung des Erwerbers erlischt also nicht mit der Weiterveräußerung. Der letzte Erwerber kann jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn ein Geschäft im Laufe eines Steuerabschnitts verkauft und im Laufe des folgenden Steuerabschnitts weiterveräußert wird, bevor die auf den vorhergehenden Steuerabschnitt entfallenden Steuern festgesetzt sind; denn diese Steuern sind, da sie auf einen früheren Abschnitt entfallen, keine zur Zeit des letzten Verkaufs laufenden Steuern.

Nach dem Gesagten kann die steuerliche Haftung beim Kauf eines Geschäfts unter Umständen eine nicht geringe Rolle spielen, und ist die Prüfung nach diesem Gesichtspunkte vor Abschluß des Kaufvertrages in jedem Falle zu empfehlen.

Nach dem Handelsgesetzbuch haftet derjenige, der ein Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, für alle sonstigen im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die im Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.

Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist.

Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Uebernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise, z. B. durch Zirkular, worin die Uebernahme des Geschäfts mit Aktiven und Passiven mitgeteilt wird, von dem Erwerber bekanntgemacht worden ist.

Nachdem  
Stellung des  
stattgefundenen  
Vorsitzenden  
die Hauptauf  
Anwesen  
A. Bätge (B  
vom Vorstan  
Herr W. K. S  
die Herren  
W. Tombr  
(Wismar), A  
O. Pirl (Erf  
P. Ehrke  
Frankfurt  
A. George  
K. Kahla  
G. Kunz  
Saumburg  
O. Traun  
Königsber  
Dr. H. Ze  
Verbandes  
K. Naum  
Dr. Horn  
von der G  
(Dortmund  
Herr  
nächst der  
Gründer  
Interessen  
Kochend  
veranlaßt  
Informati  
Versamm  
Erheben  
Telegram  
H  
herzlich  
Gesun  
Wunsc  
in alt  
Ne  
stattfind  
Herr W  
stelle.  
noch d  
nigung  
der Ges  
Steuerb  
bewerb  
der wi  
daß ni  
sonder  
Haush  
E  
Redne  
ausges  
aussch  
inges  
, Gehä  
des S  
jed  
bet  
tra  
Be  
lich  
Abfü  
scho  
Beit  
die I  
geld  
Fäll  
Inn  
ode  
steh  
run